

Mitverschulden; § 254

keine Anspruchsgrundlage, sondern lediglich Einwand;
anwendbar auch bei Ansprüchen außerhalb des BGBs
einschl. Gefährdungshaftung! Kommt in Betracht bei:

Verschulden des Geschädigten selbst oder

Gemeint ist eine Obliegenheitsverletzung; sie kann in einem **Tun oder Unterlassen** bestehen. Das objektive Fehlverhalten kann **bei oder nach Eintritt** des schädigenden Ereignisses erfolgen.

Ein Mitverschulden durch Unterlassen ist gegeben, wenn der Geschädigte Maßnahmen unterlässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensabwehr oder -minderung ergreifen würde.

Sach- oder Betriebsgefahr auf Seiten des Gesch. oder

Statt des objektiven Fehlverhaltens genügt es, dass auf Seiten des Geschädigten eine Sach- oder Betriebsgefahr mitgewirkt hat, für die er unter dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung einzustehen hat (praktisch besonders bedeutsam bei Verkehrsunfällen).

Selbstgefährdung des Geschädigten oder

Selbst bei einem Handeln auf eigene Gefahr, mit anderen Worten: einer bewussten Selbstgefährdung des Geschädigten greift § 254.

Mitverschulden von Hilfspersonen des Geschädigten

Ein Mitverschulden von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen wird zugerechnet, sofern eine schuldrechtliche Beziehung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten besteht.

Der Geschädigte muss sich im Rahmen des § 254 auch das Handeln seines Verrichtungsgehilfen (§831) zurechnen lassen, sofern er sich nicht nach § 831 Abs. 1 S. 2 entlasten kann.

Rechtsfolge: Teilung des Schadens je nach den Umständen des Einzelfalls. Der Anspruch kann gemindert werden, ja sogar ganz entfallen.